

**Gemeinde Erdmannhausen
Landkreis Ludwigsburg**

**Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der
Gemeinde Erdmannhausen**

vom 28.02.2019

§ 1

Name, Herausgeber, Verlag

- (1) Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Erdmannhausen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist keine Tageszeitung, sondern soll Brücke zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung sein.
- (2) Herausgeber ist die Gemeinde Erdmannhausen. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Erdmannhausen“.
- (3) Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Erdmannhausen nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Verantwortlich für den redaktionellen Teil des Amtsblattes ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil liegt die Verantwortung bei Verlag Nussbaum Medien.

§ 2

Inhalt des Amtsblattes

- (1) Die Titelseite steht in erster Linie der Gemeinde und ihren Dienststellen zur Verfügung. Die Gemeindeverwaltung kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestatten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht, Reservierungen werden nicht vorgenommen. Die Veröffentlichung muss in jedem Fall einen örtlichen Bezug haben. Hinweise auf Wahlveranstaltungen sind hier nicht zulässig.
- (2) Örtliche Veranstaltungen, in Form eines Plakates, können nur auf Seite 3 beworben werden und sind der Gemeinde als PDF-Datei zuzusenden. Die Ankündigung kann grundsätzlich in bis zu zwei Ausgaben in einer Größe von max. ¼ Seite veröffentlicht werden. Nicht zulässig sind gewerbliche Anzeigen jeder Art.

- (3) In das Amtsblatt werden aufgenommen:
- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
 - b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung,
 - c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - d) Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen wie Grundschule, Kindergärten und Pflegeeinrichtungen,
 - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
 - f) Ankündigungen und Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
 - g) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren,
 - h) Anzeigen,
 - i) kurze Veranstaltungshinweise der Nachbargemeinden in Fließtextform (keine politischen Hinweise, keine Plakate oder Bilder).
- (4) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.
- (5) Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

- (1) „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sollen in kurzer, sachlicher und prägnanter Form über das Wesentliche informieren und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- (3) Alle Artikel, die nicht für die Seite 3 oder die Titelseite bestimmt sind, müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde. Sofern keine Direkteinstellung erfolgt, sind Texte und Bilder ausschließlich beim Bürgermeisteramt per E-Mail einzureichen. Anzeigen müssen beim Verlag aufgegeben werden.
- (4) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Redaktionsschluss ist dienstags, 11.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (5) Der Abdruck von max. drei Bildern pro Rubrik im nichtamtlichen Teil ist möglich, soweit der vorhandene Raum es zulässt. Bilder mit schlechter Qualität werden nicht veröffentlicht. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- (6) Die Verwendung von Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Fließtextes ist nicht zulässig und erfolgt ggf. ausschließlich durch den Herausgeber.
- (7) Die Verwaltung behält sich vor, ein Seitenkontingent festzulegen, welches nicht überschritten werden darf.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- (9) Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt, können - wenn nötig - bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (10) Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen die gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen.
- (11) Berichte und Mitteilungen von Sekten werden nicht zugelassen.

§ 4 Parteien

- (1) Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Dasselbe gilt für Parteien und Wählervereinigungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch regelmäßig in der Gemeinde tätig sind.
- (2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- (3) Zulässig sind ferner Ankündigungen von Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde und Berichte hierüber, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht.

§ 5 Wahlwerbung

- (1) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- (2) Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- (3) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- (4) Vier Wochen vor der Wahl sind Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit einer entsprechenden Wahl stehen, unzulässig. Ausschließlich Mitteilungen zu Veranstaltungen mit örtlichen Bezug und Hinweise für Parteiveranstaltungen sind zulässig. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis beziehen.

§ 6 Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- (2) Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- (3) Für den Inhalt gilt § 4 entsprechend.
- (4) Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

§ 7 Örtliche Vereine, Kirchen, sonstige Organisationen

- (1) Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
 - c) Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe.

§ 8
Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt zum 08.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Erdmannhausen, den 28.02.2019

Birgit Hannemann
Bürgermeisterin